

antwort:  
3 er am

W e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

frei a,

Calw und Neuenbürg.

Nro. 13. Mittwoch den 1. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen  
des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Unterniebelbach. (Schulden-Liquidation.) In Schuldsachen des Jakob Schöndhaler, Burgers und Webers von Unterniebelbach ist der Gannat erkannt und zur Schuldenliquidation, verbunden mit dem Beitritt eines Borg- oder Nachlass- Vergleichs Tagfahrt auf Dienstag den 21. April o. J. Vormittags 8 Uhr bestimmt, wobei die Gläubiger und Bürgen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf der Rathstube in Unterniebelbach zu erscheinen und, was auch durch schriftliche Reccesse vor oder an jenem Tag, geschehen kann, ihre Ansprüche und Forderungen an die Masse einzuklagen und sogleich richtig zu stellen haben, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechende Erkenntniß von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden.

Den 17. März 1829.

O. Oberamtsgericht.  
Wistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Oberämter Calw und Neuenbürg.

In Nro. 12. des Regierungsblatts ist eine königl. Verordnung, betreffend die Maasregeln gegen die überhandnehmenden Menschenpecken enthalten. Die Ortsvorsteher erhalten die Weisung, solche genau in Vollzug zu bringen, und auf den 27. April darüber

Bericht zu erstatten. Den 26. März 1829.

O. Oberamt.

Calw.

Regierungsrath Smelin.

O. Oberamt.

Neuenbürg.

Hörner.

Da die Frage entstanden ist, ob, nachdem durch den §. 68 der Vereins- Zollordnung körperliche Visitationen der Personen verboten wurden, die Zollpflichtigen bei entstandenem Verdacht angehalten werden dürfen, dasjenige was sie verborgen mit sich tragen, anzugeben und vorzulegen, so sind die Zollbehörden in sämmtlichen Vereinsstaaten mit derjenigen Erläuterung bekannt gemacht worden, welche in Bayern schon in dem Jahr 1820 ertheilt worden ist.

Diese Erläuterung geht dahin:

daß das Verbot der körperlichen Visitation nicht ausschließe, daß Personen, bei welchen ohne körperliche Visitation sichtbar wird, oder bei welchen sonst begründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie zollbare Gegenstände mit sich führen, entweder von den Zollerhebungs- Stellen, oder von der Zollschutzwache angehalten und zur eigenen Vorlegung der Gegenstände veranlaßt, wenn sie aber dessen sich weigern, zur nächsten Polizei- Behörde gebracht, und durch diese genöthigt werden, das, was sie bei sich tragen, abzulegen.

Die Ortsvorsteher werden hievon zu ihrer Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Den 30. März 1829.

O. Oberamt.

Calw.

Regierungsrath Smelin.

O. Oberamt.

Neuenbürg.

Hörner.

fel Din

— fr.  
— fr.  
13 fr.  
— fr.  
— fr.  
— fr.  
4 fr.

7 fr.  
6 fr.  
5 fr.  
fr.  
8 fr.

Nach allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät des Königs soll ein neues Gewerbe Kataster aufgenommen und sobald vollendet werden, daß es der Steuervertheilung vom 1. July 1829 an zum Grund gelegt werden kann.

Zu diesem Behuf ist es nöthig, daß die Aufnahme der Notigen unverweilt eingeleitet werde, in welcher Beziehung folgende Anordnungen getroffen werden:

## §. 1.

Die Aufnahme ist zu Folge höherer Bestimmung in jedem Ort Sache des Gemeinderaths, und unter demselben des Rathschreibers und geht auf Kosten des Gemeindefasse.

## §. 2.

Die Gewerbe werden wieder nach den 4 Hauptabtheilungen

- 1) Handwerker und Kleinhändler,
  - 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen,
  - 3) Mühlen, und andere Werke, und
  - 4) Wirthschaftsgewerbe
- aufgenommen, die Handwerker aber zerfallen in die 4 in der Instruction vom 24. Sept. 1821 bezeichneten Unterabtheilungen.

## §. 4.

Die Gewerbetenden werden in den Haupt- und beziehungsweise Unter- Abtheilungen nach alphabetischer Ordnung, sowohl der Gewerbe gattungen als der Gewerbe- Inhaber und zwar letztere mit dem Vor- und Geschlechtsnamen, und wenn mehrere gleichen Namens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung vorgefragt.

Bei den Mühlen sind zuerst diejenigen Werke vorzutragen, welche von dem Eigenthümer selbst betrieben werden, und an diese diejenige anzureihen, welche verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterworfen sind; der Beschluß ist mit den Pächtern freier Werke zu machen; die Zahl der Gänge ist in der 2. Rubrik der Cataster Tabelle aufzuführen.

Bei den Wirthschaften ist anzugeben, ob es Schild- Speise- Schank- oder Kaffee- Wirthschaften seyen; diese verschiedenen Wirthschafts Gewerbe sind nicht vermischt unter einander, sondern jede Gattung ist für sich in obiger Ordnung vorzutragen.

Die Aufzählung der Getränkefabriken geschieht unter Angabe des Getränks, und des Fabrikinnhabers.

## §. 5.

Der Aufnahme ist das bestehende Gewerbekataster zum Grund zu legen, und solche über die seit der

letzten Revision vorgegangenen Veränderungen zu berichtigen und zu ergänzen.

Nach jeder Handwerksgattung ist in den Tabellen einiger Raum zu lassen, und die Einträge sind so zu machen, daß bei dem spätern Einschätzungsgeschäft die Gründe für die Einschätzung in die Klassen und Abstufungen vollständig und deutlich können vorgetragen werden.

Der Rathschreiber und die Urkundspersonen, welche der Gemeinderath jenem beizugeben für angemessen findet, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Notigen verantwortlich, und haben das Verzeichniß zu beurkunden.

## §. 6.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche durch die Amtsboten von der unterzeichneten Stelle gedruckte Tabellen erhalten, haben in solche die Gewerbsleute einzutragen, die andern aber die Gewerbe in besondere Verzeichnisse auf halbgebrochenem Papier aufzunehmen zu lassen.

Wirthschaftstabellen können den Ortsvorstehern zur Zeit noch nicht zugesandt werden, es sind daher diese Gewerbe einstweilen in besondere Verzeichnisse zu bringen.

Die gedruckten Verzeichnisse der steuerbaren Gewerbsleute, welche den Ortsvorstehern zukommen, sind von den Rathschreibern abschreiben zu lassen, und sogleich weiter an den betreffenden Ortsvorsteher zu senden.

## §. 7.

Innerhalb 14 Tagen ist die Notigen Aufnahme dem Oberamt zu übergeben. Calw, 26. März 1829.

K. Oberamt.

Calw. (Den Verkauf des Steinsalzes betreffend.) Derselbe ist bis Ende des Etats- Jahres 1829, dem Jakob Simon Bruner, Sailer dahier so übertragen, daß er für 4 Pfund gestoßenes Steinsalz mehr nicht, als 9 kr. fordern darf, und nicht berechtigt ist zweierlei Gattungen zu verschiedenen Preisen auszuwägen.

Werden ganze Fässer genommen, so ist der Käufer nur das wirkliche Gewicht zu 2 kr. per Pfund zu zahlen verbunden, erhält das Faß umsonst, und ist dem Verschleuffer für seine Bemühung nicht mehr als 36 kr. schuldig.

Wenn dagegen ein kleineres Quantum in Stücken gekauft wird, so findet obiger Preis des gestoßenen Salzes von 9 kr. für 4 Pfund Statt, und der Verschleuffer darf sich um des unterbliebenen Stoßens des

Salzes  
Calw

Calw  
Ste  
welcher  
Pferdsr  
bunden  
rer Bef  
Verfüg  
vorgesch  
chen bei  
Wohnfi  
bulach  
März

Zun  
Gewerb  
reits v  
nöthig

unverm  
folgend

Die  
jedem  
selben  
Gemein  
sind die

Die  
abtheil

1  
2  
3  
4

aufge  
in d  
Unter

Zu  
weite  
die

die

die

Salzes willen nichts abziehen lassen.  
Calw, den 21. März 1829.

R. Oberamt.

Calw. (Besetzung der Unteramtsarzts-  
Stelle.) Die Bewerber um diese Stelle, mit  
welcher ein jährlicher Gehalt von 150 fl. nebst einer  
Pferdsration und 10 fl. für Schreibmaterialien ver-  
bunden ist, werden aufgefordert, unter Anschluß ih-  
rer Befähigungs Zeugnisse und der — in der Minist.  
Verfügung vom 25. July 1823 Reg. Bl. S. 578  
vorgeschriebenen Rational-Liste sich binnen 4 Wo-  
chen bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Zum  
Wohnsitz des Unteramtsarztes ist das Städtchen Neu-  
bulach oder der Ort Leinach bestimmt. Den 21.  
März 1829.

R. Oberamt.

Zum Behuf der baldigen Herstellung eines neuen  
Gewerbe-Catasters, worüber den Ortsvorstehern be-  
reits vorläufige Eröffnung gemacht worden, ist es  
nöthig, daß die

Aufnahme der Notizen  
unverweilt eingeleitet werde, in welcher Beziehung  
folgende Anordnungen getroffen werden:

§. 1.

Die Aufnahme ist zu Folge höherer Bestimmung in  
jedem Orte Sache des Gemeinderaths, und unter dem  
selben des Rathschreibers, und geht auf Kosten der  
Gemeinde-Kasse. So weit es nöthig erachtet wird,  
sind die Vorsteher der verschiedenen Gewerbe beizuziehen.

§. 2.

Die Gewerbe werden wieder nach den 4 Haupt-  
abtheilungen

- 1) Handwerker und Kleinhändler,
- 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen,
- 3) Mühlen und andere Werke, und
- 4) Wirthschafts-Gewerbe, und zwar

I. Wirthschafts-Gewerbe im engeren Sinne, und  
II. Getränke-Fabriken,

aufgenommen, die Handwerker aber zerfallen in die 4  
in der Instruktion vom 24. Sept. 1821 bezeichneten  
Unter-Abtheilungen.

§. 3.

Zu der daselbst unter Ziffer II. gegebenen Liste sind  
weiter zu zählen: unter der 2ten Abtheilung,  
die Pächter der vom Staat verpachteten Gewerbe;  
unter der 4ten Abtheilung:  
die Pächter der vom Staat verpachteten Bierbrauereien;  
und zu den Kleinhändlern sind noch zu zählen:  
die Meubles-Vermiether;

dagegen bleiben die herrschaftlichen Salzfactoren, welche  
lestmals von einigen Ausnahme-Deputationen beigezogen  
werden wollten, auch diesmal von der Gewerbebesteuer frei.

§. 4.

Die Gewerbenden werden in den Haupt- und bezie-  
hungsweise Unter-Abtheilungen, nach alphabetischer  
Ordnung, sowohl der Gewerbe-Gattungen als der  
Gewerbe-Inhaber, und zwar letztere mit dem Vor- und  
Geschlechts-Namen, und wenn mehrere gleichen Na-  
mens vorkommen, mit der ortsüblichen Bezeichnung  
vorgetragen.

Bei den Handlungen ist anzugeben, ob sie en detail  
oder en gros geführt werden, ob sie nur auf einzelne  
Artikel, z. B. Eisen, Waaren, Tuch, Leinwand etc. oder  
vermischt auf mehrere kaufmännische Artikel sich erstrecken.

Bei den Mühlen sind zuerst diejenigen Werke vorzu-  
tragen, welche von den Eigenthümern selbst betrieben  
werden, und an diese diejenigen anzureihen, welche  
verpachtet, deren Inhaber aber der Steuer unterwor-  
fen sind; der Beschluß ist mit den Pächtern steuerfrei-  
er Werke zu machen; die Zahl der Gänge ist in der  
2ten Rubrik der Cataster-Tabelle aufzuführen.

Bei den Wirthschaften ist anzugeben, ob es Schild-  
Speise-Schank, oder Caffee-Wirthschaften seyen,  
und ob Billards dabei sich befinden; diese verschiede-  
nen Wirthschafts-Gattungen sind nicht vermischt un-  
ter einander, sondern jede Gattung ist für sich in obi-  
ger Ordnung vorzutragen, so daß, wenn z. B. ein  
Schild-Wirth nebenbei ein Billard hält, dieses nicht  
bei der Schild-Wirthschaft, sondern besonders aufge-  
führt wird.

Die Aufzählung der Getränke-Fabriken geschieht un-  
ter Angabe der Gattung des Getränkes und des Fa-  
brik-Inhabers.

§. 5.

Der Aufnahme ist die neueste Steuerrolle zum Grund  
zu legen, und solche über die seit der letzten Revision  
vorgegangenen Veränderungen zu berichtigen und zu  
ergänzen.

Nach jeder Handwerks-Gattung ist in den Tabellen  
einiger Raum zu lassen, und die Einträge sind so zu  
machen, daß bei dem spätern Einschätzungsgeschäft die  
Gründe für die Einschätzung in die Klassen und Ab-  
stufungen vollständig und deutlich können vorgetragen  
werden.

Der Rathschreiber und die Urkundspersonen, wel-  
che der Gemeinderath jenem beizugeben für angemessen  
findet, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der  
Notizen verantwortlich, und haben das Verzeichniß

zu beurkunden.

§. 6.

In denjenigen Orten, wo der Rathsschreiber hinlängliche Kenntniß der Geschäftsformen hat, um das Verzeichniß der Gewerbe so aufzunehmen, daß es bei der Einschätzung nur noch über die derselben vorbehaltenen Rubriken ergänzt werden darf, sind dabei die Cataster-Tabellen zu gebrauchen, wovon in den Anlagen Formularien beigelegt sind. Diejenigen, bei welchen dieß nicht zulässig erscheint, haben die Gewerbe in besondere Verzeichnisse auf halbgebrochenem Papier zu bringen.

§. 7.

Man erwartet, daß die Ortsvorsteher der genauen und schleunigen Vollziehung dieses Geschäftes alle Aufmerksamkeit widmen, und in Anstandsfällen unverweilt Bericht erstatten werden.

Neuenbürg, den 27. März 1829.

K. Oberamt Hörner.

Neuenbürg. Das Forstamt wünscht eine Parthie Forchen und Fichten-Samen aufzukaufen; die Händler werden daher aufgefordert, in portofreien Briefen und unter Anschluß von Mustern, in Balde sich hierher zu wenden. Den 13. März 1829.

K. Forstamt Moser.

Stammheim. (Dinkel-Verkauf.) Es werden von der hiesigen Kommune ohngefähr 60 Eshl. Dinkel im Auffsreich verkauft.

Calw. Marktpreise am 28. März 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 117 Scheffel Kernen; 40 Scheffel Dinkel; 32 Scheffel Haber

Frucht-Preise.			Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	13 fl. 48 fr.	13 fl. 38 fr.	13 fl. 6 fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. 17 fr.	
Dinkel	5 fl. 48 fr.	5 fl. 39 fr.	5 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	15 fr. — fr.	
Haber	4 fl. 8 fr.	3 fl. 59 fr.	3 fl. 48 fr.	Butter	13 fr. 14 fr.	
Roggen das Simri.	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.	
Gersten	1 fl. 4 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	gezogene	16 fr. — fr.	
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.	
Wicken	— fl. 37 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — um 4 fr.	
Linzen	2 fl. — fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Fleischtaxe.		
Erbsen	1 fl. 24 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
Brodtaxe.			Rindfleisch	6 fr.		
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.		Kalbfleisch	5 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	7 3/4 Loth		Hammelfleisch	fr.		
			Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt: — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von N. J. Rivinius, in Calw.

Der Verkaufstag ist auf Montag den 13. April d. J. bestimmt. Den 20. März 1829.

Der Gemeinderath.

Die Gläubiger des kürzlich gestorbenen Georg Friedrich Eisenmann, Schuhmachers von hier, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 3 Wochen bei dem Amts-Notariat Wildbad, oder dem Schuldheissenamt Herrenalb einzureichen, um hiernach das Inventarium vollenden, und das Weitere verfügen zu können.

Herrenalb, den 20. März 1829.

K. Amts-Notariat Wildbad und Gemeinderath zu Herrenalb. Amts-Notar Müller.

Diejenige Amtsstelle der das Regierungsblatt No. 71 Mittwoch den 24. Dezember 1828 fehlen sollte, kann solches bei dem Schuldheissenamt Oberhaugstätt erhalten, da solches bei demselben in dubio vorhanden ist.

Schuldheiß Holzäpfel.

Feldvrennach. Der am 12. Febr. d. J. misrathene, und auf den Ostermontag d. J. wieder abzuhaltende Vieh und Krämermarkt dahier ist von Königlich-Regierung nicht erlaubt worden, welches bekannt gemacht wird. Den 25. März 1829.

Schuldheiß und Gemeinderath.

(Hierzu eine Beilage.)

zu den W  
Berord  
des  
Neu  
ist das G  
digt und  
angelegt.  
Es tr  
des neuer  
Gemeinad  
Die  
ist u u u  
Bezirk  
Den  
Auf  
bekannt  
Stadt n  
rifikhabe  
ohne ein  
nach der  
straf.  
— Ge  
den, sin  
ben bei  
— Sa  
ne, noch  
eben so  
— Unte  
in ganz  
— Unte  
mit die  
Kabinet  
zum W  
ju gene  
— Unt  
16. Ap

